



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Stiftungsrechts-Reform.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

1870. Daß der Bundesrath dem Art. II. und III. des Einführungsgesetzes eine den Anschauungen unserer Schrift entsprechende Fassung gegeben hat, dürfte hiernach zunächst als der einzige Erfolg einer werthvollen wissenschaftlichen Arbeit zu verzeichnen sein. Im Reichstag werden politische Prinzipien vielleicht mit einigem Geräusch aufeinanderplätzen. An dem Detail zu bessern wird es voraussichtlich ebenso an Zeit, wie an Neigung fehlen.

D. M.

Stiftungsrechts-Reform.

In die Willkür des Stifters hat der Staat bisher in der Regel nur eingegriffen, um sich und die Interessen der Gesellschaft im Allgemeinen gegen kirchliche Uebergriffe zu schützen. Jetzt beginnt sich die Forderung an ihn vom Standpunkt rationaler Armenpflege zu erheben, wobei es denn freilich nicht leicht ausbleiben kann, daß die Kirche in Mitleidenschaft geräth. Aber neue Beweggründe und Aussichten färben vermöge des veränderten Ausgangspunkts den alten Kampf. Eine anders geartete Bewegung für Stiftungs-Reform, als sie z. B. Belgien und Piemont ihrer Zeit durchgemacht haben, fängt an durch Deutschland ihre Wellenlinien zu erstrecken.

Zuerst hat sie sich schon vor reichlich einem Vierteljahrhundert Lübeck's bemächtigt. Das ehemalige Haupt der Hansa erfreut sich des zweifelhaften Segens, ein ganz außerordentlich großes Stiftungsvermögen zu besitzen. Sie blühte am üppigsten gerade in der Zeit, wo die öffentliche Freigebigkeit, zumal in protestantischen Gegenden, vorzugsweise die Richtung auf Fürsorge für die Armen annahm; und seitdem in Folge dessen zahlreiche bedeutende Wohlthätigkeitsstiftungen gemacht wurden, hat die Stadt nicht nur an Reichthum und Gedeihen, sondern selbst an Bevölkerung abgenommen. Die deponirten Fonds vertheilen folglich ihre Zinsen jetzt auf eine geringere Volksmenge als für die sie ursprünglich bestimmt waren. Nun denke man sich, was daraus hervorgehen mußte, wenn dieses Wohlthätigkeitscapital in zahlreiche einzelne Stiftungen zerfiel, jede derselben aber vollkommen unabhängig dastand und ihren besonderen Verwalter hatte. An die Beobachtung gleicher Grundsätze, ja an die durchgängige Beobachtung von Grundsätzen überhaupt war natürlich nicht zu denken. Jeder Stiftungsverwalter folgte seinen eigenen Gesichtspunkten. Keiner wußte vom Andern oder kümmerte sich um den Andern. Dreiste und verschmißte Personen vermochten sich ihre Lebensnoth-

durst doppelt und dreifach zu verschaffen; ja die Vielheit der zugänglichen, still fließenden Unterstützungsquellen mußte förmlich wie eine Prämie auf das Bestreben wirken, durch Heuchelei und Lüge ein Almosen herauszuschlagen, das den höchsten denkbaren Ertrag einfacher Arbeit weit überstieg. Und da es selbstverständlich bekannt war, wie viel besser sich manche Empfänger von Stiftungsalmosen im Vergleich zu sich selbst erhaltenden Arbeitern der unteren Erwerbszweige standen, so konnte der zersplitterte Stiftungsüberschuß nicht anders als durchgängig entmuthigend auf den Trieb zur Arbeit und Selbsterhaltung wirken. Da es so viele verschwiegene Pforten zu dem Tempel der Barmherzigkeit gab, jede unter eines andern Pfortners Verschluß, so mochten wenige Lübecker sein, zu deren Lebensausichten es nicht gehörte, sich schlimmsten Falls an einen bei der Stiftungsverwaltung beteiligten Gönner wenden zu können — eine üble Art von Sicherheit, denn sie läßt die wirtschaftliche Energie des Menschen nicht zu voller Entfaltung kommen.

Das Gesamtvermögen der Lübecker Stiftungen wird (nach Dr. P. Kollmann in Emminghaus, *Sammelwerk über Armenpflege*) auf nicht weniger als acht Millionen Thaler geschätzt. Von den laufenden Erträgen desselben geht allerdings Einiges ab für Zuschüsse an Kirchen und Schulen, Stipendien an Studierende (1857: 4200 Thaler an deren 14), Prämien u. s. f. an treue Dienstboten (1857: 880 Thaler an deren 40); aber die große Masse ist doch für allerhand Armenunterstützungszwecke da, rund 200,000 Thaler im Jahre. Das macht bei 37—38,000 Einwohnern fast 6 Thaler auf den Kopf. Des Steuerzwangs bedarf es daher nicht, um hier die Kosten der Armenpflege zu bestreiten. So reichlich haben die Vorfahren aufgespeichert, daß die Lebenden sich ohne Gefahr, ja mit unzweifelhafterem Vortheil ganz enthalten könnten, aus ihren Einkünften den Nothleidenden zu geben. Sie bringen noch etwa 10,000 Thaler jährlich an freiwilligen Beiträgen auf; aber was verschlägt ihr Hinzukommen oder Fehlen, wenn die Zinsen von 7—8 Millionen ausgegeben werden dürfen?

Der erste Schritt, in dieses wüste und gefährvolle Chaos Licht, Ordnung und Einheit zu bringen, geschah 1815 mit der Einsetzung der Centralarmendeputation. Aber was die Stiftungsverwaltungen einigermaßen von dieser abhängig machen sollte, blieb größtentheils auf dem Papier stehen. Daher begann seit 1844 eine Reformagitation, die jedoch, wie bei der hanseatischen Selbstverwaltung herkömmlich, geraume Zeit brauchte, um durchzubringen, nämlich dreizehn Jahre. Erst 1857 wurden sämtliche Stiftungen angewiesen, der obersten Armenbehörde (eben jener Centralarmendeputation) regelmäßig ihre Rechnungsabschlüsse und Geschäftsberichte zukommen zu lassen, ferner der allgemeinen Armenanstalt eine Anzahl reichbegüterter Stiftungen einverleibt und die öffentlichen Stiftungen soweit verschmolzen, daß seitdem

die Ueberschüsse der einen zur Deckung des Deficits der anderen dienen. Die oberste Armenbehörde muß bei Senat und Bürgerschaft alljährlich ein Generalbudget der öffentlichen Stiftungen einreichen.

Soweit diese Maßregel reicht, ist sie gut. Aber man ist augenscheinlich auf halbem Wege stehen geblieben. Eine vollständige Verschmelzung der öffentlichen Stiftungen, eine durchgängige Aufnahme auch der Privatstiftungen in den Zusammenhang der Anstalten für öffentliche Armenpflege, insofern sie diesem Zwecke ebenfalls dienen; kurz die Unterordnung aller nicht rein individueller Wohlthätigkeit unter eine einzige, dem Gemeinwesen verantwortliche, öffentlich handelnde und zweckentsprechend organisirte Leitung bleibt noch herzustellen übrig.

Wenn dieser nothwendige, unvermeidliche Schritt aber geschehen ist, wird eine neue Gefahr am Gesichtskreise auftauchen. Dann wird eine Stadt, deren Armenvermögen jährlich fünf bis sechs Thaler auf den Kopf der Bevölkerung abwirft, ohne daß der Zutritt zu dieser immer gedeckten vollen Tafel künftig von der städtischen Herkunft oder von der Gunst irgend eines Stiftungsverwalters abhinge, der vielleicht ein eingeseischter Stadtpatriot ist, beginnen, auf das lose und verlorene Volk einer weiten Umgegend mit einer Anziehungskraft zu wirken, von welcher jetzt, wo jede reichlichere Beschenkung Sache des Stiftungsverwalters ist, keine Rede sein kann. Und da die norddeutsche Freizügigkeit die Auswerfung unmittelbarer gesetzlicher Schranken wider solche Invasion schwerlich zulassen wird, so vermag alsdann nur Eins zu helfen: Einschränkung des Maßes der Hilfe von dem, was jetzt die Stiftungen zu gewähren bereit sind, auf das, was der Armenanstalt möglich und gestattet ist, oder selbst auf noch weniger. Die unerhörte Frage wird sich erheben: wohin mit dem Ueberfluß der Armuth? Die Armen, welche in Wahrheit viel zu reich sind und für die großer Reichtum noch weniger taugt als für die Reichen, werden um ihrer selbst, um ihres dauernden und rechten wirthschaftlichen Gedeihens willen von dem Fluche allzu reichlicher Versorgung erlöst werden müssen.

Hier stellt sich also klar die Nothwendigkeit heraus, den Zweck einer Stiftung angemessen abändern zu können. Wie damit in Lübeck's besonderen Verhältnissen zu verfahren, ob etwa eine Hochschule mit Jedermann zugänglichen gemeinschaftlichen Vorträgen und Unterweisungen, oder was sonst zu gründen wäre, das kann hier füglich ununtersucht bleiben. Genug, daß Lübeck's Beispiel das Bedürfniß legaler Stiftungsreform aufs Evidenteste ergibt. Legaler Stiftungsreform sagen wir; denn daß es eine willkürliche, so zu sagen elementare Abänderung unerfüllbar gewordener Stiftungsaufgaben auch jetzt schon gibt, und allenthalben gibt, liegt in der Natur der Sache. Ein Zweck, der nicht mehr erfüllt werden kann, wird natürlich auch nicht

mehr erfüllt. Da aber das ihm gewidmete Geld doch verwendet werden muß, so schiebt das Belieben des zufällig eingesetzten Stiftungsverwalters einen neuen Zweck unter. Die Unumschränktheit des Stifterwillens, wie sie heute rechtlich oder thatsächlich vielfach besteht, hat daher zur Folge entweder die Fortdauer einer veralteten und unzeitgemäßen Absicht, oder die Substituierung einer anderen, zeitgemäßen Absicht durch ein zufälliges einzelnes Individuum. Nicht allein der vielleicht sehr unüberlegte, oder im Laufe der Zeit alle Vernünftigkeit einbüßende Wille des Stifters wird dadurch für souverän erklärt, sondern auch der Wille jedes von ihm eingesetzten späteren Verwalters, vorausgesetzt, daß dieser zu der Ansicht gelangt ist, der ursprüngliche Zweck sei nicht mehr erfüllbar. Diese Kette willkürlicher Eingriffe in die Armenpflege gilt es mit einem umsichtig abgefaßten Stiftungsgesetz fernzuhalten oder mindestens zu begrenzen. Es muß gesetzliche Vorsorge getroffen werden für den Fall, daß ein Stiftungszweck entweder dem öffentlichen Wohl nachtheilig oder unerfüllbar wird. Das ist dem Bestehenden, dem Nachlaß der Vergangenheit gegenüber die erste hauptsächlichste Aufgabe einer Stiftungsreform. Einen Schritt weiter würde man gehen, wenn man für die Zukunft schon der Entstehung schädlich wirkender Stiftungen vorbeugen, alle Stiftungen folglich an Staatsgenehmigung binden wollte. Das neue badische Gesetz von diesem Frühjahr hat es gethan. In den Hansestädten, die neben Baden bisher in Deutschland allein von dieser Rechtsbewegung ergriffen worden sind, ist man minder kühn gewesen. Man hat noch nicht einmal der klar erkannten Gemeinschädlichkeit bestehender Stiftungen durchweg die nöthigen Schranken gezogen.

Die jetzige Verfassung Hamburgs (von 1860) enthält den Satz, daß sämtliche milde Stiftungen und Wohlthätigkeitsanstalten der Oheraufsicht des Staats unterworfen seien; aber bis jetzt fehlt demselben die Ausführung. Erst im vorigen October hat die Bürgerschaft beschlossen, beim Senat zu beantragen, daß eine Abtheilung des großen Armencollegs mit der Wahrnehmung dieser Oheraufsicht beauftragt, und alle solche Stiftungen, Testamente, Fideicommissa u. s. f., welche nicht mehr von dem Stifter selbst oder dessen Söhnen verwaltet werden, gehalten werden sollen, nicht allein alljährlich im Allgemeinen Rechnung abzulegen, sondern auch genaue Verzeichnisse der unterstützten Personen einzureichen. Dies letztere ist, was in Lübeck seit 1857 besteht, und was, wenn gehörig benutzt, einem der schlimmsten Uebelstände, der Häufung von Almosen auf einzelne unverschämte Supplicanten einigermaßen abhelfen mag. Aber weswegen Stifter und Stiftersöhne von der Pflicht dieser Auskunftsertheilung befreit bleiben sollen, ist um so räthselhafter, als in der betreffenden Bürgerschaftssitzung vom 13. October 1869 ein Mann, der selbst gestiftet hat, mit üblicher Offenheit erzählte, wie man ihn zu hintergehen ver-

standen habe. Eine der Bewohnerinnen des von ihm ins Leben gerufenen Stifts mit Freiwohnungen hatte es ermöglicht, außer der ersparten Miethe noch jährlich 440 Thaler von verschiedenen Stiftungen herauszuschlagen, ein Einkommen, mit welchem jede Frau des Mittelstandes auskommen und das lange nicht jede durch ihrer Hände Arbeit verdienen kann. Das „eigene Auge des Herrn“ dürfte also, auf Stiftungen angewendet, keine hinlängliche Bürgschaft wachsender Verwaltung sein, um die Oberaufsicht der Centralbehörde entbehrlich zu machen.

Der gegenwärtige Präsident der Hamburger Bürgerschaft, Obergerichtsrath Dr. Baumeister, hat schon im August 1867 beantragt, das Vermögen der Wohlthätigkeitsstiftungen zur Staatscasse zu ziehen und später eine besondere kleine Schrift über die halböffentlichen milden Stiftungen seiner Vaterstadt folgen lassen, welche den zopfigen, überlebten Zuschnitt solcher protestantischen Jungfrauenklöster u. s. f. mit schlagendem Humor ins Licht stellt. In seiner Auffassung des Stiftungsrechts ist Dr. Baumeister zwar reformatorisch, aber kaum radical genug, in seinem praktischen Vorschlage für Hamburg, geht er dagegen unseres Bedünkens ein gutes Stück zu weit. Die Confiscation der Wohlthätigkeitsstiftungen von Staatswegen, welche er empfiehlt, beleidigt die Pietät der Nachkommen gegen wohlmeinende Vorfahren ohne Noth, zumal die in Hamburg allerdings eingerissene eigentliche Staatsarmenpflege keineswegs der Weisheit letzter Schluß ist. Umgekehrt, wären aus einer klugbemessenen, praktischen Stiftungsreform wohl die Mittel zu gewinnen, von der kahlen Höhe, auf welcher die Hamburger Armenpflege sich verstopfen hat, wieder herunterzukommen auf fruchtbarere Gefilde. Einst, gegen Ende des letzten Jahrhunderts war die Hamburger Armenpflege das herrschende Muster der Zeit, dem Braunschweig, München und andere damals besonders kräftig vorwärtstrebende Städte die ihrige nachbildeten. Jetzt hat sie allmählig den Freiwilligkeits-Charakter, der nicht allein ihre Zierde, sondern auch ihre Stärke war, ganz abgestreift, und Staatszuschüsse decken das jährlich sich herausstellende Deficit. Dabei ist Stillstand, wo nicht Rückschritt das unvermeidliche Loos. Soll es wieder vorwärtsgehen, so muß der Staat seine „milde Hand“ von den unterstützungsfordernden Armen zurückziehen, die ja doch nur ein sehr unmilder Druck auf andere Arme zu füllen vermag, und dadurch die Armenverwaltung zu solcher Strenge und Sparsamkeit nöthigen, wie sie das Recht auf die Staatscasse Wechsel zu ziehen auf die Länge niemals wird aufkommen lassen; es müssen ferner nicht nur die öffentlichen und halböffentlichen Stiftungen, sondern auch die der Wohlthätigkeit dienenden Privatstiftungen eingeladen werden, nicht länger als Wildschützen in diesem Revier zu pürschen, sondern an der ordentlichen Jagd, in Reihe und Glied gestellt, sich zu betheiligen, damit der Zweck desto sicherer

erreicht werde; und was dann endlich noch zu thun übrig bleibt, werde auf Grund regelmäßiger, erschöpfender, durchsichtiger und überzeugender Berichte dem freien Mitgefühl der sich selbst erhaltenden Bevölkerung anheimgegeben. Es wird sicher nicht mehr sein, als was eine Stadt wie Hamburg mit der größten Bequemlichkeit und Freudigkeit aufbringt. Ja wir sollten mit Herrn Dr. Baumeister glauben, daß von dem Ertrag und Vermögen der Wohlthätigkeits-Stiftungen sich noch allerhand für Gesundheits- und Bildungszwecke aussondern lassen würde.

Das neue badische Stiftungsgesetz läuft wesentlich auf folgende Bestimmungen hinaus: staatliche Genehmigung aller Stiftungen, Abänderung veralteter oder gemeinschädlicher Stiftungszwecke durch die Regierung, Verwaltung des Stiftungsvermögens durch die weltliche Gemeinde. Wenn man den ersten dieser Grundsätze für unentbehrlich halten sollte, so wird die Staatsgenehmigung im einzelnen Falle möglichst auf formelle Thätigkeit, auf die Anerkennung des Vorhandenseins bestimmter gesetzlicher Bedingungen und Voraussetzungen einzuschränken sein. Dafür daß es die Regierung sein müsse, von der die Abänderung eines nicht mehr haltbaren Stiftungszweckes kommt, anstatt einer selbständigen, mehr oder minder richterlichen Behörde, vermiffen wir die Begründung. Den stärksten und verbreitetsten Anstoß aber hat die Bestimmung erregt, daß die Stiftungsverwaltung ins künftige der weltlichen Gemeinde zustehen solle. Trotz des schreienden Unfugs, den geistliche Stiftungsverwaltung in einzelnen badischen Städten wie z. B. in Constanz und Ueberlingen angerichtet, trotz des handgreiflichen Segens, der dort den Uebergang an die weltliche Gemeindebehörde begleitet hat, sind nicht allein katholische, sondern auch protestantische, und zwar sehr freisinnige protestantische Geistliche und Kirchenvorsteher, z. B. die Heidelberger, dagegen aufgestanden, und appelliren von dem reformatorischen Liberalismus der Regierung und der zweiten Kammer, an die conservative Denkart der Ersten. Bei diesen Protesten hat sich einmal wieder recht grell gezeigt, wie fremd die Kirche der inneren Entwicklung der Armenpflege geworden ist, ungeachtet sie noch immer nicht aufhört ihre Hinausdrängung aus dieser als einen Raub des Staates zu beklagen, Man fordert die Selbständigkeit der kirchlichen Wohlthätigkeitsstiftungen, ohne auf die örtliche Einheit der Armenpflege, eine Bedingung ersten Ranges für jeden Erfolg, die mindeste Rücksicht zu nehmen. Das Motiv jener Gesetzesvorschrift, die sich einfach auf die heutige communale Gestalt der Armenpflege stützt, scheint man nicht einmal zu verstehen; man erblickt dahinter nur eine generelle Tendenz der „Welt“ oder des Staats, der geistlichen Ordnung Terrain abzugewinnen. Da wäre es an der Zeit, die protestirenden Protestantenvereins-Mitglieder auf die wirkliche Rolle einer verjüngten volkethümlichen Kirche in der Armenpflege hinzuweisen. Die Rolle

Ist nicht, wie in alten Tagen, die unmittelbare Almosenspende. Diese hat zum Theil geeigneter Organe gefunden, hauptsächlich aber an effectivem Werthe außerordentlich eingebüßt. Der kirchlichen Predigt bleibt, was auch zu Christi Zeiten schon ihr edelster Inhalt, ihr Vorrecht vor aller concurrirenden Thätigkeit war: die Anfeuerung der gläubigen Hörer, daß sie sich der Armen wirksam annehmen. Wenn es für die Ausführung heutigen Tags, in den verwickelten Lebenszuständen der civilisirten modernen Welt eines vorausgegangenen eigentlichen Studiums der Armenpflege bedarf, so ist das gewiß in der Sache selbst kein Hinderniß, sondern macht nur darauf aufmerksam, daß theologische Studien allein den Menschen nicht mehr zum Prediger und Seelsorger auszurüsten vermögen.

Arbeiterverhältnisse von Sonst und Jetzt.

„Ich glaube nicht, daß die Höhe des Arbeitslohnes sich nach dem Preise der Lebensmittel richtet; ich glaube nicht, daß bei hohen Preisen die Löhne in demselben Verhältnisse steigen; ich glaube nicht, daß ein niedriger Preis der Lebensmittel nothwendig einen niedrigen Arbeitslohn zur Folge hat. Ich habe sechs Jahre vor mir, und zwar während der ersten drei, hohe Preise und niedrige Löhne und während der letzten drei Jahre, niedrige Preise und hohe Löhne und finde mich daher zu dem Schlusse gedrängt, daß die Arbeitslöhne sich nicht nach dem Preise der Lebensmittel richten. Es besteht kein unmittelbares Verhältniß zwischen Arbeitslöhnen und Broddpreisen, oder wenn eins besteht, so ist ein umgekehrtes.“

Diese Worte, welche Sir Robert Peel am 22. Januar 1846 im englischen Unterhause sprach, haben sich seitdem oft bestätigt und gelten auch außerhalb Englands. Die nachstehende Tabelle enthält die Vertheilung des Arbeitslohnes in Frankreich unter die landwirthschaftlichen Familien des Reiches in einer früheren Periode, nach der Schätzung von durchschnittlich vier und einer halben Person auf die Familie, mit Angabe des jährlichen sowie des täglichen Lohnes jeder Familie:

Jahr	Familien	Jährl. Lohn	Tägl. Lohn	
			Fr. Cent.	Stüber
1700	3,350,000	Fr. 135	0 37	oder 7 $\frac{1}{2}$
1760	3,350,000	„ 126	0 35	„ 7
1788	4,000,000	„ 161	0 45	„ 9
1813	4,600,000	„ 400	1 10	„ 22
1840	6,000,000	„ 500	1 37	„ 27